

**Vollzugsreglement zur Abfallverordnung**

722.6

vom 30. September 2010  
 letztmals geändert 1. Dezember 2011

Der Stadtrat,  
 gestützt auf Art. 20 Abs. 1 Gemeindeordnung<sup>1</sup> und Art. 4 Abs. 1 Abfallverordnung<sup>2</sup>  
 beschliesst<sup>3</sup>:

**A Allgemeines**

Zweck, Geltungsbereich Art. 1 Diese Verordnung regelt Organisation und Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr, der Separatsammlungen sowie weiterer Dienstleistungen der Stadt im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung.

Definition der Abfallarten Art. 2 <sup>1</sup> *Haushaltkehricht*: Nicht verwertbare, brennbare Abfälle aus Privathaushalten.  
<sup>2</sup> *Betriebskehricht*: Nicht verwertbare, brennbare Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.  
<sup>3</sup> *Sperrgut*: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt,  
<sup>4</sup> *Separatabfälle*: Abfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.  
<sup>5</sup> *Biogene Abfälle (Grüngut)*: Separatabfälle, die vergärt oder kompostiert werden können.

<sup>6</sup> *Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle* sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen<sup>4</sup> als solche bezeichnet sind.

**B Kehricht und Sperrgut**

Kehrichtabfuhr Art. 3 <sup>1</sup> Die Abfuhr von Haushaltkehricht erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.  
<sup>2</sup> Die Abfuhr von Betriebskehricht erfolgt in der Regel zweimal wöchentlich.

Behältnisse für Kehricht Art. 4 <sup>1</sup> Für Haushaltkehricht dürfen nur gebührenpflichtige Kehrichtsäcke verwendet werden.  
<sup>2</sup> Die Stadt kann für die Entsorgung vorschreiben, ob und welche Behälter verwendet werden müssen.

<sup>3</sup> Bei Überbauungen ab sechs Wohneinheiten muss der Haushaltkehricht in Normbehältern bereitgestellt werden. Bei grösseren Überbauungen, ab sechs Häuser, ist eine in Absprache mit der Stadt einheitliche Lösung der Abfallentsorgung zu vereinbaren und der/die Standorte müssen im Baugesuch verbindlich angegeben werden.

<sup>4</sup> Die Container für Haushaltkehricht dürfen nur gebührenpflichtige Kehrichtsäcke enthalten, keine losen Abfälle.

<sup>5</sup> Betriebe sind grundsätzlich zur Verwendung von Betriebskehricht-Containern verpflichtet. Kleinbetriebe (von der Menge her mit Privathaushalten vergleichbare Betriebe) können mit dem Einverständnis der Stadt von der Containerpflicht entbunden werden.

<sup>6</sup> Die Container für Betriebskehricht müssen mit einem Datenträger (Chip) für die Gewichtserfassung ausgerüstet sein.

<sup>7</sup> Die Container für Haushalt- und Betriebskehricht sind gut lesbar zu beschriften (Eigentümer, Adresse der Liegenschaft) und sauber zu halten. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.

Sperrgutabfuhr

Art. 5 <sup>1</sup> Sperrgut aus Privathaushalten ist mit der entsprechenden Anzahl an Gebührenmarken zu versehen und der regulären Kehrachtsammeltour mitzugeben.

<sup>2</sup> Sperrgut darf eine Länge von 1.5 m und ein Gewicht von 20 kg pro Stück nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Stücke werden nicht abgeführt und müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.

<sup>3</sup> Nicht brennbare Teile des Sperrguts (vor allem Metall) sind vorgängig zu entfernen.

<sup>4</sup> Sperrgut aus Betrieben muss separat beim Betreiber des Entsorgungsunternehmens angemeldet werden und wird direkt durch dieses dem Verursacher verrechnet.

Bereitstellung

Art. 6 <sup>1</sup> Die Abfälle dürfen frühestens am Abholtag bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Container sind zur Leerung an die Strasse zu stellen.

<sup>3</sup> Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten frei bleibt. Verkehr, Reinigungs- und Winterdienst dürfen nicht behindert werden.

<sup>4</sup> Container für Betriebskehricht sind unverschlossen bereitzustellen.

<sup>5</sup> Von der Abfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber am gleichen Tag wieder zu entfernen.

<sup>6</sup> Der Abfuhrunternehmer ist berechtigt, Abfälle stehen zu lassen, wenn diese oder die Behältnisse nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

## C Separatabfälle

Abfahren

Art. 7 <sup>1</sup> Die Stadt bietet für folgende Separatabfälle Abfahren an:

- a) Altmetall,
- b) Altpapier,
- c) Grüngut (biogene Abfälle aus Küche und Garten),
- d) Karton,
- e) Textilien und Schuhe.

Die Abfuhrfrequenzen sind im Abfallkalender und unter [www.wallisellen.ch](http://www.wallisellen.ch) zu finden.

<sup>2</sup> Grüngut ist in Normbehältern (140, 240, 660 und 800 Liter) oder gebündelt bereitzustellen. Für gebündeltes Grüngut gilt eine Höchstlänge von 1,5 m und maximal 17 kg

<sup>3</sup> Altpapier und Karton sind gebündelt bereitzustellen. Zugeklebte Kartonschachteln werden nicht mitgenommen.

Bereitstellung

Art. 8 Für die Bereitstellung der Separatabfälle gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kehracht und Sperrgut gemäss Art. 6.

Sammelstellen

Art. 9 <sup>1</sup> Die folgenden Separatabfälle können an den Nebensammelstellen gratis abgegeben werden:

- a) Altöl,
- b) Aluminium und Weissblech,
- c) Lebensmittelverpackungen aus Glas,
- d) Textilien und Schuhe.

<sup>2</sup> An den Nebensammelstellen dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für die bezeichnete Sammelbehälter vorhanden sind. Die Ablagerung von anderen Separatabfällen sowie von Kehracht oder Sperrgut ist verboten.

<sup>3</sup> Die Nebensammelstellen dürfen von Montag bis Samstag von 07:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist deren Benutzung verboten.

<sup>4</sup> Bei der Benützung der Nebensammelstellen ist darauf zu achten, dass kein unnötiger Lärm entsteht.

Entsorgung über den Handel oder das Entsorgungs-Center

Art. 10 <sup>1</sup> Folgende Abfälle sind in erster Linie über den Handel zu entsorgen:

- a) Autobatterien und -pneus,
- b) Batterien und Akkus aus Privathaushalten,
- c) Elektrische und elektronische Geräte,
- d) Haushaltgrossgeräte (Waschmaschinen, Tiefkühler, Backofen usw.),
- e) Kaffeekapseln,
- f) Lampen und Entladungslampen,
- g) PET-Flaschen,
- h) Styropor,
- i) Toner und Tintenkartuschen.

<sup>2</sup> Folgende und weitere Abfälle können auch beim Entsorgungs-Center der K. Müller AG an der Kriesbachstrasse 1 abgegeben werden:

- a) Altöl,
- b) Autobatterien und -pneus,
- c) Batterien und Akkus aus Privathaushalten,
- d) Elektrische und elektronische Geräte,
- e) Glas,
- f) Grubengut (Keramik, Steine, Ziegel, Eternit usw.),
- g) Haushaltgrossgeräte (Waschmaschinen, Tiefkühler, Backofen usw.),
- h) Holz,
- i) Kaffeekapseln,
- j) Karton und Papier,
- k) Lampen und Entladungslampen,
- l) Metall/Aluminium,
- m) Toner und Tintenkartuschen.

Separatabfälle aus Betrieben

Art. 11 <sup>1</sup> Kleine Mengen von Separatabfällen dürfen von den Betrieben im Einverständnis mit der Stadt über die Nebensammelstellen und/oder Separatabfahren entsorgt werden.

<sup>2</sup> Grössere Mengen an Separatabfällen sind durch die Betriebe selbst zu entsorgen.

## D Sonderabfälle

Entsorgung

Art. 12 <sup>1</sup> Sonderabfälle aus Privathaushalten sind soweit möglich über den Handel zu entsorgen.

<sup>2</sup> Die Stadt führt dreimal pro Jahr eine Sammelaktion für Sonderabfälle durch. Dort können pro Person maximal 20 kg Sonderabfälle kostenlos abgegeben werden. Die Daten der Aktion sind im Abfallkalender und unter [www.wallisellen.ch](http://www.wallisellen.ch) zu finden.

<sup>3</sup> Sonderabfälle aus Privathaushalten können auch an den kantonalen Sonderabfallsammelstellen abgegeben werden.

<sup>4</sup> Kleine Mengen an Sonderabfällen aus Betrieben können bei der in Abs. 2 erwähnten Sammelaktion abgegeben werden. Grössere Mengen sind von den Betrieben in Eigenregie zu entsorgen.

## E Weitere Dienstleistungen

Häckseldienst

Art. 13<sup>5</sup> Die Stadt organisiert Häckseltouren. Die Daten werden im Abfallkalender und unter [www.wallisellen.ch](http://www.wallisellen.ch) publiziert.

## F Schlussbestimmungen

Genehmigungsbehörde

Art. 14 Das Vollzugsreglement ist durch den Stadtrat zu genehmigen.

Inkrafttreten

Art. 15 Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vollzugsverordnung.

Stadtrat Wallisellen

**Präsident**

**Stadtschreiberin**

Peter Spörri

Barbara Roulet

---

<sup>1</sup> [WES 101.0.](#)

<sup>2</sup> [WES 712.3.](#)

<sup>3</sup> GRB vom 31. August 2010. In Kraft seit 30. September 2010.

<sup>4</sup> [SR 814.610.1.](#)

<sup>5</sup> Geändert mit GRB vom 1. Dezember 2011.